

COVID-19-KREDIT (Kreditvereinbarung)

Mit der kantonalen COVID-Deckung in Form einer Solidarbürgschaft des Kantons Wallis von mindestens CHF 10'000.- bis zu CHF 500'000.-

1. Kreditnehmer (nachfolgend als "Kreditnehmer" bezeichnet)

_____	_____	_____	_____	_____
Firmenname	Adresse	PLZ	Hauptsitz des Unternehmens	Kanton
_____	_____	_____	_____	_____
UID-Nr. (www.uid.admin.ch)	Rechtsform (UID-Code)	Gründungsdatum	Anzahl Mitarbeiter (VZS)	IBAN der Bankverbindung
_____	_____	_____	_____	_____
Haupttätigkeit	Ansprechpartner: Vor- und Nachname	Tel./E-Mail		

2. Gläubiger (nachfolgend "Bank")

_____	_____	_____	_____
Name der Bank	Adresse	PLZ	Ort
E-Mail für jede rechtsgültige Benachrichtigung			

Walliser Bank, bei der Sie Kunde sind und bei der Sie einen Kredit aufnehmen möchten.

3. Kredithöhe (Maximalbetrag von 20 % des Umsatzes, abzüglich erhaltener COVID-19-Kredite des Bundes, aber im Prinzip max. CHF 500.000.-)

Durchschnittlicher Umsatz 2018/2019	Umsatz der letzten 12 Monate	Erhaltener COVID-19-Bundeskredit	Gewünschter Betrag
CHF _____	CHF _____ - ____%	CHF _____ ____%	CHF _____ ____%
<i>Durchschnittlicher Umsatz für die Geschäftsjahre 2018 und 2019; für Unternehmen, die 2019 oder 2020 gegründet wurden, basierend auf dem tatsächlichen Umsatz, der auf das Jahr hochgerechnet werden muss.</i>	<i>Tatsächlicher Umsatz über 12 aufeinanderfolgende Monate in den Jahren 2020 und 2021 und Prozentsatz der Verluste im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz 2018/2019.</i>	<i>Betrag und Prozentsatz des durchschnittlichen Umsatzes 2018/2019 des im Frühjahr erhaltenen Covid-19-Bundeskredits.</i>	<i>Gewünschter Betrag und Prozentsatz vom durchschnittlichen Umsatz 2018/2019</i>

Die Bank gewährt dem Kreditnehmer eine Kreditlimite von CHF _____ (« Kreditbetrag »).

Höhe des von der Bank gewährten Kredits

4. Angaben und Bestätigungen des Kreditnehmers

Mit der Unterzeichnung dieses Kreditvertrages erklärt und bestätigt der Kreditnehmer folgendes zu Gunsten der Bank und des Kantons Wallis:

- Der Kreditnehmer hat noch keinen anderen als den oben erwähnten eidgenössischen COVID-19-Kredit und auch keinen anderen kantonalen COVID-19-Kredit erhalten.
- Der Kreditnehmer hat keine anderen hängigen Anträge, noch wurde ein Antrag auf einen kantonalen COVID-19-Kredit abgelehnt.
- Der Kreditnehmer bestätigt, dass seine Haupttätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung hinsichtlich des Umsatzanteils weder für die vom Kanton im Rahmen der COVID-19-Epidemie eingerichteten A-Fonds-Perdu-Beiträge noch für spezifische Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien in Frage kommt. (EO/KAE-Leistungen bzw. alle Unterstützungen, die nicht im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie stehen, werden bei dieser Bestätigung nicht berücksichtigt).
- Der Kreditnehmer wurde vor dem 1. März 2020 gegründet (eine Änderung der Rechtsform nach diesem Datum ohne Auswirkung auf die Unternehmensfortführung ist zulässig).
- Der Kreditnehmer ist zum Zeitpunkt der Antragstellung weder insolvent noch befindet er sich in einem Insolvenz- oder Konkursverfahren.
- Seine Haupttätigkeit, die am meisten zum Umsatz beiträgt, unterliegt nicht einer Schließungsverpflichtung durch politische Entscheidung der Behörden.
- Aufgrund der COVID-19-Epidemie hat der Kreditnehmer über 12 Monate einen Umsatzverlust von mindestens 30 % gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 zu verzeichnen.
- Der Kreditnehmer verpflichtet sich, den auf der Grundlage dieser Vereinbarung gewährten Kredit ausschliesslich zur Deckung seines laufenden Liquiditätsbedarfs zu verwenden. Dementsprechend ist die Verwendung dieses Kredits für die folgenden Zwecke nicht zulässig: Neuinvestitionen in Anlagevermögen, die keine Ersatzinvestitionen sind; während der Laufzeit der Garantie, die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie die Rückerstattung von Kapitaleinlagen; die Gewährung von Darlehen, die Rückzahlung von Darlehen von Gesellschaftern oder von nahestehenden Personen; das Zurückführen von Gruppendarlehen oder die Übertragung von verbürgten Krediten an eine mit dem Kreditnehmer direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat. Folgendes ist hingegen zulässig: Die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber einer mit der Kreditnehmer direkt oder indirekt verbundenen Gruppengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die vor Entstehung der Solidarbürgschaft bestanden haben, die Refinanzierung von seit dem 1. Januar 2021 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die das verbürgte kantonale COVID-19 Darlehen gewährt, die Zahlung von Zins- und Amortisationskosten im Zusammenhang mit Kreditlimiten, mit Ausnahme von Bundes-COVID-19-Krediten.
- Alle Angaben zum Umsatz des Unternehmens basieren auf den Einzelabschlüssen (keine konsolidierten Abschlüsse).
- Der Kreditnehmer bestätigt, dass alle Angaben vollständig sind und dass sie der Wahrheit entsprechen.
- Der Kreditnehmer ist sich bewusst, dass er sich durch die Angabe unrichtiger oder unvollständiger Informationen einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betrugs (Art. 146 StGB), Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) usw. aussetzt, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder einer Geldstrafe bestraft wird. Zudem wird mit einer Busse von bis zu CHF 100'000.00 bestraft, wer im Zusammenhang mit COVID-19 einen vom Kanton verbürgten Kredit durch vorsätzlich unrichtige Angaben erlangt oder den zur Verfügung stehenden Kredit nicht zur Deckung des oben erwähnten Liquiditätsbedarfs verwendet.

5. Verwendung

Der Kredit darf nur zur Deckung des aktuellen Liquiditätsbedarfs des Kreditnehmers verwendet werden. Die Bank ist nicht verpflichtet, die vertragsgemässe Verwendung des Kredits zu überprüfen.

6. Bedingungen und Verzinsung

Bis zum 30. April 2024 übernimmt der Kanton Wallis für den Kreditnehmer die Zahlung der Zinsen, inklusive allfälliger Provisionen. Nach diesem Datum entscheidet der Kanton Wallis jedes Jahr, ob er weiterhin die Zinslast für den Kreditnehmer trägt und teilt der Bank seine Entscheidung im Voraus, spätestens bis zum 31. Januar des entsprechenden Jahres, mit. Wenn der Kanton Wallis die Übernahme der Zinskosten zu Gunsten des Kreditnehmers aufhebt, wird der Kreditnehmer automatisch zum Schuldner. Der berechnete Zinssatz entspricht dem Saron 3 Monate Compound Rate CHF, mit einer Untergrenze von 0,0 % und einer zusätzlichen Marge von 0,50 % netto p.a. Die Zinsen werden berechnet und dem Konto belastet und per Kontoauszug gemäß den Korrespondenzanweisungen des Kreditnehmers mitgeteilt.

7. Laufzeit / Rückzahlung des Kredits

Der Kredit wird für einen Zeitraum von 8 Jahren ab dem Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch den Kanton gewährt. Das Darlehen unterliegt bis zum 30. April 2024 keiner Rückzahlungsverpflichtung, mit Ausnahme von A-Fonds-perdu-Beiträge im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie, die der Kanton Wallis dem Kreditnehmer nachträglich gewährt hat und die zur Rückzahlung des Darlehens verwendet werden und den gewährten Kreditrahmen entsprechend reduzieren. Der Darlehensbetrag zuzüglich der angefallenen Zinsen wird in 5 Raten amortisiert, wobei die erste Rate am 30. April 2024 fällig ist. Eine zeitliche Verschiebung von zwei Amortisationen ist möglich. Die Bank behält sich das Recht vor, während der Laufzeit des Vertrages Amortisationen einzuführen oder das Kreditlimit zu reduzieren.

Der Kreditnehmer:

- entbindet hiermit die Bank, die vom Bund unterstützten Bürgschaftsgenossenschaften sowie die zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden bis zur vollständigen Rückzahlung des verbürgten Kredits von ihren gesetzlichen Geheimhaltungspflichten, insbesondere dem Steuer-, Bank- und Amtsgeheimnis. Der Kreditnehmer ist damit einverstanden, dass bis zur vollständigen Rückzahlung des gesicherten Kredits ein Datenaustausch zwischen der kreditgewährenden Bank, dem Kanton Wallis und den zuständigen Stellen von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie deren Vertretern stattfindet.
- ermächtigt den Kanton Wallis, unabhängig von ihm, bei Behörden, Banken, Buchhaltungs-/Treuhand-/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Dritten sämtliche Informationen und Unterlagen anzufordern.

Kreditnehmer: Bitte unterschreiben Sie das Formular und geben Sie es bei der o.g. Bank ab.

_____ *Ort*

_____ *Datum*

_____ *Unterschrift bzw. Unterschriften (bei Kollektivunterschriften)*

Benachrichtigung von Seiten der Bank: an den Kanton Wallis, Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation des Kantons Wallis.

Dieser Kreditvertrag wird nicht von der Bank unterzeichnet. Der Antrag des Kreditnehmers gilt als angenommen, sobald die Bank den Kredit freigibt. Die Bank kann den Antrag auf einen Kreditvertrag ohne Begründung ablehnen.

Kanton Wallis: Mit der Gegenzeichnung dieses Vertrages erklärt der Kanton Wallis, dass er gegenüber der Bank eine solidarische Bürgschaft übernimmt, unabhängig von allen anderen bestehenden oder zukünftigen Bürgschaften, für die Rückzahlung aller Forderungen, die die Bank aufgrund dieses Kreditvertrages haben kann, bis zu einem Betrag von CHF _____

(d.h. 110% des Kreditbetrages)

_____ *Ort*

_____ *Datum*

_____ *Unterschriften der kantonalen Finanzverwaltung*

Anhänge, die beigefügt werden müssen:

- Jahresabschlüsse 2018 und 2019
- Handelsregisterauszug
- aktueller Betriebsregisterauszug (2021)
- Der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) gemeldeter Umsatz 2020 und 2021
- Bundes-COVID-19-Kreditvertrag, falls ein solcher abgeschlossen wurde

8. Kündigung

Der Kreditnehmer hat das Recht, diese Kreditvereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Bank hat das Recht, diese Kreditvereinbarung aus ordnungsrechtlichen oder gesetzlichen Gründen (z.B. bei Verstoß gegen das Geldwäschereigesetz [GwG] oder diese Kreditvereinbarung) oder aus anderen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Alle zum Zeitpunkt der Kündigung unter dieser Kreditvereinbarung fälligen Beträge werden dann sofort fällig und zahlbar.

9. Bürgschaften

Der Kreditbetrag sowie die tatsächlich fälligen Zinsen aus dem Kreditvertrag bis zu einem maximalen Jahreszinssatz werden ausschliesslich durch eine Solidarbürgschaft des Kantons Wallis garantiert ("Solidarbürgschaft").

10. Bedingungen für die Kreditfreigabe

Der Kredit darf nur freigegeben werden, wenn eine vom Kreditgeber rechtsgültig unterzeichnete Kopie dieses Kreditvertrages bis spätestens 15. April 2021 bei der Bank eingegangen ist (siehe oben).

11. Allgemeine Bedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank bilden einen festen Bestandteil dieses Kreditvertrages.

12. Abtretung und Übertragung

Der Kreditnehmer darf die Rechte und Pflichten aus diesem Kreditvertrag nicht abtreten oder anderweitig übertragen.

Die Bank kann die Ansprüche aus dieser Kreditvereinbarung an den Kanton Wallis abtreten oder übertragen. Der Kreditnehmer verzichtet auf die Aufrechnung seiner Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag mit Forderungen und Ansprüchen, die er gegen die Bank hat oder in Zukunft haben wird.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Kreditvertrag unterliegt dem Schweizer Recht. Der alleinige Gerichtsstand für alle Verfahren und der zuständige Gerichtsstand ist in Sitten. Vorbehalten bleiben ausschliessliche Zuständigkeiten, die durch zwingende gesetzliche Bestimmungen definiert sind.